



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Biolandhof Klein Biogas GmbH, Birkenhof, 35638 Leun

### Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Biolandhof Klein Biogas GmbH, Birkenhof, 35638 Leun, beabsichtigt die Erweiterung und Flexibilisierung ihrer bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage. Im beantragten Umfang unterliegt diese erstmalig dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG. Damit einher geht eine Kapazitätserhöhung der Biogasanlage (Durchsatz: 35,6 t/d, Produktionskapazität an Rohgas: 2.297.521 Nm<sup>3</sup>/a) und der Zubau von zwei neuen Blockheizkraftwerken (zwei befinden sich im Bestand; Gesamtfeuerungswärmeleistung: 2.410 kW). Das Vorhaben soll in 35638 Leun, Gemarkung Leun, Flur 13, Flurstück 33/5 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2 [S] bzw. 1.2.2.2 [S] der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung überschlägig zu untersuchen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Sofern dies der Fall ist, muss geprüft werden, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im letzteren Fall bestünde die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine derartige Verpflichtung besteht.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Zur überschlägigen Beurteilung wurden schwerpunktmäßig die den Antragsunterlagen beiliegenden Dokumente zur UVP-Vorprüfung und zum Standort sowie die Ergebnisse aus den Immissionsprognosen bezüglich Geruch und Lärm herangezogen. Beteiligt wurden die in ihren Belangen berührten Immissionsschutz-, Naturschutz-, Wasser- und Bodenschutzbehörden.

Die Biogasanlage befindet sich in einem intensiv landwirtschaftlich geprägten Umfeld. Im ersten Schritt der standortbezogenen UVP-Vorprüfung wurden besondere örtliche Begebenheiten untersucht, wobei das 400 m entfernte Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ und geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (Feldgehölz, Alleensaum, Streuobstwiesen) im Anlagenumfeld umweltrechtlich erfasst und berücksichtigt wurden. Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Biogasanlage (als insgesamt geschlossenem System) ist jedoch, unter Beachtung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien, mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Zentrale Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes, insbesondere dessen typischer Charakter und Erholungsfunktion (siehe § 2 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996) werden also nicht beeinträchtigt. Die von den Erweiterungsmaßnahmen kleinflächig betroffenen Biotop können im Rahmen der Ausgleichsplanung vollständig ersetzt bzw. ausgeglichen werden (vgl. auch die zu berücksichtigenden Vorgaben des § 7 Abs. 5 UVPG).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen  
den 19.04.2022

**Regierungspräsidium Gießen**  
**RPGI-42.2-100g0700/1-2019**  
**Abteilung IV Umwelt**